



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Naturschutzbehörden
gemäß Verteiler

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Vagedes
Gesch.Z.: MLUL-4-
4612/442+6#186582/2017

Hausruf: +49 331 866-7532

Fax: +49 331 27548-7532

Internet: www.mlul.brandenburg.de

Carola.Vagedes@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 22. September 2017

Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit

Mit Blick auf die gemeindliche Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten, die durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) festgesetzt wurden oder deren Rechtsnachfolger das MLUL ist, besteht Informations- und Klarstellungsbedarf zu § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Entscheidung des regelmäßig bestehenden Normenkonfliktes zwischen dem Bauleitplan als kommunaler Satzung und der LSG-Verordnung. Daher ergehen mit sofortiger Wirkung folgende Hinweise und Festlegungen:¹

1. Einleitung

In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die dem Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung (§ 29 Abs. 2 BauGB). In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten (§ 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO). Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig.

¹ Für Bauleitpläne in Landschaftsschutzgebieten, die durch die Landkreise/kreisfreien Städte festgesetzt wurden oder deren Rechtsnachfolger die Landkreise/kreisfreien Städte sind, sind ausschließlich die Landkreise/kreisfreien Städte zuständig.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung. Eine Stadt oder Gemeinde sollte aber dennoch absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen.

2. Bestimmung der Zuständigkeit

2.1. Bauleitpläne, die Einzelvorhaben vorbereiten

Umfasst ein Bauleitplan lediglich ein Einzelvorhaben, kommt ein Zustimmungsverfahren beim MLUL als Verordnungsgeber nicht in Betracht.

Bauleitpläne für Einzelvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, dass

- die geplante bauliche Entwicklung so konkret absehbar ist, dass sie von der Genehmigungsbehörde bereits auf Planungsebene abschließend beurteilt werden kann,
- grundsätzlich weniger als 5 Hektar Plangebiet bzw. überplante Schutzgebietsfläche von dem projektierten Einzelvorhaben in Anspruch genommen wird und
- das Einzelvorhaben des Bauleitplanes nur von einem einzelnen Vorhabenträger realisiert wird.

Beispiele hierzu sind in Anlage 2 Buchstabe A zu diesem Erlass erläutert.

2.2. Bauleitpläne, die keine Einzelvorhaben zum Gegenstand haben

Bei Bauleitplänen, die kein einzelnes Vorhaben im Sinne der Ziffer 2.1. zum Gegenstand haben, ist eine Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV nicht gegeben. Es ist ein Zustimmungsverfahren beim MLUL als Verordnungsgeber erforderlich. Die Rechtsgrundlage für das Zustimmungsverfahren ergibt sich aus der jeweiligen LSG-Verordnung bzw. aus dem jeweiligen Unterschutzstellungsbeschluss. Typische Fallkonstellationen sind in Anlage 2 Buchstabe B des Erlasses genannt.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1. Anfragen bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB)

- #### 3.1.1. Reicht die Gemeinde noch vor Einleitung eines Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB den Vorentwurf eines Bauleitplans oder andere planerische Vorüberlegungen/Konzepte bei der örtlich zuständigen uNB ein, prüft die uNB gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV anhand der vorgelegten Unterlagen, ob bereits abgeschätzt werden kann, dass ein Einzelfall im Sinne der Ziffer 2.1. hinsichtlich eines konkreten Bauvorhabens vorliegt. Liegt keine der in Anlage 2 Buchstabe A genannten Fallkonstellationen vor,

erhält die Gemeinde von der uNB den Hinweis, dass sie ihre Anfrage beim MLUL zur Prüfung einreichen soll. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollen durch die Gemeinde elektronisch beim Referat44@mlul.brandenburg.de eingereicht werden (zu den vorzulegenden Unterlagen siehe Anlage 3 Buchstabe B). Das MLUL erhält eine Durchschrift des uNB-Schreibens.

- 3.1.2. Reicht die Gemeinde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB den Entwurf eines Bauleitplans bei der örtlich zuständigen uNB ein, prüft die uNB gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV, ob ein Einzelfall im Sinne der Ziffer 2.1. vorliegt und ob bereits erkennbar ist, dass der Realisierung des projektierten Vorhabens naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dies können neben einer LSG-Verordnung insbesondere Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes, des Alleenschutzes, zum Schutz von Natura 2000-Gebieten sowie § 61 BNatSchG sein.

Wird im Ergebnis der Prüfung durch die uNB festgestellt, dass das geplante Einzelvorhaben entweder nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des LSG steht und damit zulässig ist oder nach der LSG-Verordnung genehmigungsfähig wäre, erhält die Gemeinde als Planungsträgerin eine entsprechende Mitteilung.

Stehen dem projektierten Vorhaben naturschutzrechtliche Vorschriften entgegen, prüft die uNB, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen (sog. „Planen in die Befreiungslage“). Voraussetzung für eine solche Bewertung ist, dass eine Entscheidung auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen möglich ist (zu den vorzulegenden Unterlagen siehe Anlage 3 Buchstabe A). Die uNB teilt das Ergebnis der Prüfung im Rahmen ihrer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren mit.

3.2. Anfragen beim MLUL

- 3.2.1. Reicht die Gemeinde noch vor Einleitung eines Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB den Vorentwurf eines Bauleitplans oder andere planerische Vorüberlegungen/Konzepte beim MLUL als Ordnungsgeber ein und liegt keine der in Anlage 2 Buchstabe B genannten Fallkonstellationen vor, erhält die Gemeinde vom MLUL den Hinweis, dass für ihre Anfrage gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV die uNB zuständig ist (zu den vorzulegenden Unterlagen siehe Anlage 3 Buchstabe A). Die uNB erhält eine Durchschrift des MLUL-Schreibens.

- 3.2.2. Stellt die Gemeinde beim MLUL als Ordnungsgeber eine Anfrage, nachdem sie einen Aufstellungsbeschluss gefasst und die Beteiligung nach § 4 BauGB eingeleitet hat und liegt keine der in Anlage 2 Buchstabe B genann-

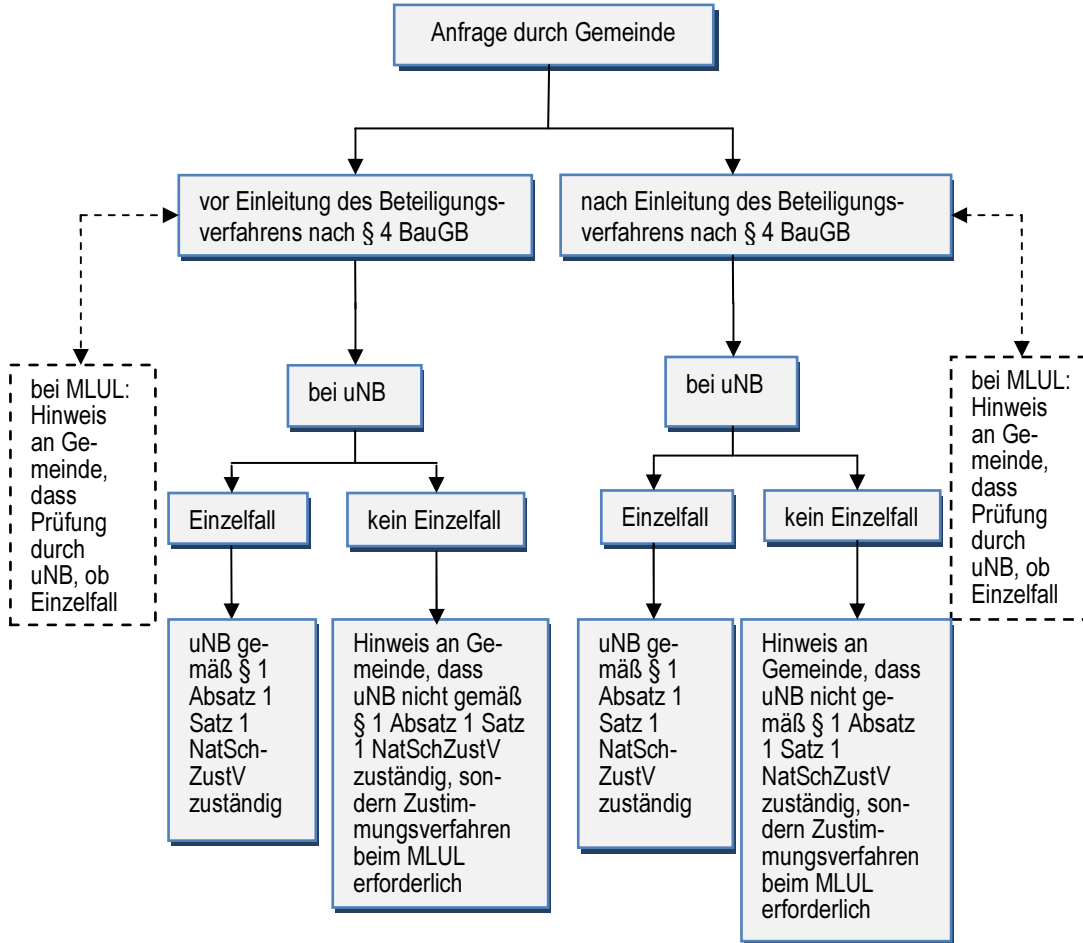
ten Fallkonstellationen vor, erhält die Gemeinde vom MLUL als Verordnungsgeber ein Schreiben mit dem Hinweis, dass die uNB gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 NatSchZustV im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB prüft, ob über den festgestellten Normenwiderspruch nach Maßgabe der Ziffer 2.1. durch die uNB entschieden werden kann. Die uNB erhält eine Durchschrift des MLUL-Schreibens.

Im Auftrag

Dr. Frank Reichel

Dieses Dokument wurde am 22. September 2017 in Vertretung durch Godehard Vagedes schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1 zum Erlass - Ablaufschema



Anlage 2 zum Erlass – zu Ziffer 2.

A. Fallkonstellationen, in denen im Regelfall die uNB entscheiden kann; Zustimmungsverfahren beim MLUL als VO-Geber entbehrlich:

- Vorhabenbezogene oder zumindest vorhabenkonkrete B-Pläne, die qualifizierte zeichnerische und textliche Festsetzungen zu klar erkennbaren Bauvorhaben enthalten und deren Plangebiet bzw. überplante Schutzgebietsfläche weniger als 5 ha umfassen; z.B. Mehrfamilienhaus, Gewerbebetrieb, Lagerhalle, Einkaufszentrum, Schule, Hotel, Pension, Gewächshaus, Klinik, Freiflächen-Photovoltaikanlage
- B-Pläne für linienhafte Vorhaben, die Planfeststellungsverfahren ersetzen; z.B. Ortsumgehungsstraße
- Änderungen oder Ergänzungen eines bestehenden B-Plans, wenn die Änderung/Ergänzung aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich ist oder die Änderung/Ergänzung mit Blick auf den Schutzzweck des LSG unerheblich oder sogar weniger beeinträchtigend als die Ursprungsplanung ist; Beispiele: Reduzierung oder Verzicht auf mögliche Bauflächen, geringfügige Verschiebung von Baufenstern, Änderungen im Hinblick auf die äußere Gestaltung der Baukörper (Bauhöhe, Dachneigung, Farbgebung etc.), die sich nicht wesentlich auf das Landschaftsbild auswirken, geringfügig höherer Versiegelungsgrad durch Änderung des Belages bei Stellflächen, Erschließungsstraßen, Fuß- und Radwegen
- Flächennutzungspläne, die im Parallelverfahren zu einem der o.g. B-Pläne geändert werden

B. Fallkonstellationen, in denen im Regelfall das MLUL als VO-Geber zuständig ist:

- Flächennutzungspläne, die keine vorhabenkonkreten, sondern allgemeine Darstellungen z.B. als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen oder Sonderbauflächen nach der BauNVO beinhalten
- Bebauungspläne, die keine vorhabenkonkreten, sondern allgemeine Festsetzungen als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet oder Sondergebiet (z.B. Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet oder Campingplatzgebiet) im Sinne einer Angebotsplanung der Gemeinde beinhalten

Anlage 3 zum Erlass – Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen

A. Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen für das „Planen in die Befreiungslage“ bei der uNB:

- Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG
- Angaben zu Größe von Plangebiet und beplanter Schutzgebietsfläche
- Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke
- Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen
- bei BP: Darstellung im FNP (ggf. Entscheidung des Ordnungsgebers zur FNP-Darstellung mit Gesch.Z.); ggf. Auflistung bisheriger Planungen
- Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope
- Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung
- Erläuterungen zum Vorliegen von Befreiungsvoraussetzungen (Einzelfall mit atypischem Sachverhalt, zumutbare Alternativen – Standort- oder Ausführungsvarianten, Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

B. Von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen für das Zustimmungsverfahren beim MLUL:

- Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG
- Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke
- Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen
- bei BP: Darstellung im FNP (ggf. Entscheidung des Ordnungsgebers zur FNP-Darstellung mit Gesch.Z.); ggf. Auflistung bisheriger Planungen
- Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope
- Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung
- Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; zumutbare Alternativen - Standort- und Ausführungsvarianten zur Realisierung des Planziels; Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Planung)
- Stellungnahme der uNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB